

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Bern
Band: - (1926)

Artikel: Bernische Naturschutz-Kommission : Jahresbericht für 1926
Autor: Tscharner, L. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-319336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahresbericht für 1926.

A. Allgemeines.

In diesem 17. Jahresbericht darf wohl konstatiert werden, dass der Naturschutz in unserm Kanton sich zu einer lebenskräftigen Idee und anerkannten Aufgabe der Behörden ausgewachsen hat, deren einziger Gegner jeweilen in Finanzfragen liegt.

Man ist sich klar geworden über das Wünschbare und einigermassen auch über das Erreichbare, welche beiden leider nicht auf allen Gebieten zusammenfallen.

Während dem geologischen Naturschutz keine weiteren Aufgaben zuzufallen scheinen als die Sicherung der grösseren Glacialrelikte an Ort und Stelle, was nun mit Zeit und Weile geschieht, liegen die Verhältnisse zur Erhaltung der einheimischen Flora und Fauna ungünstiger.

Es war bis jetzt leicht zu erlangen, dass eine Pflanzenschutzverordnung die auffälligen Alpen- und Moor-Pflanzen vor Ausrottung durch unverständige Händler und Touristen schützte. Aber nur in ganz geringem Maße gelang es (z. B. beim Löhrmoos im Staatswald) einzelne Lokalitäten mit interessanten Pflanzen der Moorflora vor Trockenlegung zu retten. Und doch sind derartige Kolonien oder Relikte gerade in unserm mitteleuropäischen Bergland von besonderem pflanzengeographischen Wert. Zur Schöpfung solcher Pflanzenreservate sind nun Verhandlungen im Gange: am Burgäschisee, im Meienried bei Büren, im obern Emmental beim sog. Rothmoos und am Gwattstrand. Mit Hilfe der Behörden und des Forstpersonals, das schon bei Bezeichnung der Fündlinge verständnisvolle Hilfe leistete, hoffen wir auch in dieser Richtung auf Erfolg, wenn sich nicht zu grosse Finanzansprüche einstellen.

Am schwierigsten ist die Erhaltung eines natürlichen Bestandes der Raubtiere, denn während die Jagdgesetze im Interesse sowohl der Einnahmen aus dem Jagdregal als in demjenigen der Jäger, für Reh und Hase, Ente und Wachtel etc., sorgen, haben die Carnivoren keinen andern Freund als den Beschützer unserer Fauna in ihrer Vollständigkeit. Da ist es nun recht erfreulich, dass die neue „Dienstanleitung für die Wildhüter der eidg. Bannbezirke und Wildasyle“ die

widersinnige Weisung an die Wildhüter nicht mehr enthält: „Raubtiere jeder Art, zu jeder Zeit und auf jede gesetzliche Art zu verfolgen und zu beseitigen.“ Nach der neuen Anleitung ist das Raubzeug nur durch Abschuss zu „mindern“, wenn es dem übrigen Wildstand im Banngebiet „erheblichen Schaden zufügt“ — und auch dazu ist die Zustimmung der Inspektion für Forstwesen nötig.

B. Geologie.

Die drei letztes Jahr empfohlenen Fündlinge und auch derjenige im Wyssbachgraben haben durch die freundlichen Bemühungen der Kreisoberförster ihre Bezeichnung als staatlich geschützte Naturdenkmäler erhalten; der dem Naturhistor. Museum zufallende Kostenanteil für die 4 Blöcke bei Spiez und denjenigen „ver la pompe“ bei Sonceboz ist mit Fr. 240.— entrichtet worden.

Neuerdings empfahlen wir der Forstdirektion zur Berücksichtigung:

1. Den grossen Block von Tschingelkalk beim Engeliess, Gde. Reichenbach. Er ist zwar ziemlich abgelegen, wäre aber bei Anlass eines Neubaues recht gefährdet.
2. Den Porphyrblock in der Rothenbühlwied, Gde. Trachselwald, besonders interessant als Zeuge der vorletzten Eiszeit, als der Rhonegletscher das Aaretal unterhalb des Thunersees bedeckte.
3. Den Gabbroblock „in den Brüchen“ bei Borisried, Gemeinde Oberbalm.
4. Den Gneisblock bei der „Ferme de Jobert“, Gde. Orvin, den am höchsten gelegenen der im Bernerjura bekannten Fündlinge.

Für Bezeichnung dieser Blöcke sind die Weisungen der Forstdirektion an die Kreisforstämter ergangen, die Kostenvoranschläge dagegen noch nicht eingetroffen.

Auf unser Gesuch hin wurde vom Regierungsrat der „Fuchsenstein“ auf dem Gurten auf das Verzeichnis der Naturdenkmäler gesetzt. Hier halten wir eine besondere Kenntlichmachung nicht für notwendig, da der Block seiner unzugänglichen Lage wegen nicht gefährdet ist. Herr Dr. GERBER machte dann (Bern. Tagbl. 21. Juli) das Publikum auf das eigentümliche Sedimentgestein alpiner Trias und seine kaum sicher nachweisbare Herkunft aufmerksam.

Betreffs weiterer im Strättligwald bei Allmendingen liegender Fündlinge sei auf den Bericht der Naturschutzkommision in Thun hingewiesen.



Fig. 1. **Exotischer Fündling im Wyssbachgraben.**

Phot. L. v. TSCHARNER, 20. Sept. 1926.

Mit Wehmut ist noch zu melden, dass der Naturschutz im Oktober durch den unerwarteten Tod des Herrn Forstmeisters von Seutter einen herben Verlust erlitten hat. Für alle unsere Bestrebungen zeigte Herr von Seutter das lebhafteste und dienstfertigste Interesse und er war es auch, der zuerst auf die Möglichkeit hinwies, die „Knebelburg“, das römische Petinesca, in Staatsbesitz überzuführen und dadurch zu sichern. Wir machten Herrn Prof. Tschumi davon Mitteilung und dessen Bemühungen gelang es dann, den klassischen Boden durch den Staat ankaufen zu lassen.

C. Botanik.

Pflanzenschutzpolizei.

Klagen über Missachtung der Pflanzenschutzverordnung sind uns auch dies Jahr nicht zugekommen und wir hörten im Gegenteil, dass das viersprachige Plakat mit dem Auszug der Verordnung in vielen Bergwirtshäusern gesehen werde.

Zweifellos kommen aber Uebertretungen vor, so dass eine dahe-
rige Anregung von Herrn Dr. P. SARASIN, man möchte auch die

Wildhüter in den eidgenössischen Bannbezirken zur Aufsicht über den Pflanzenschutz verpflichten, eine genaue Prüfung verlangte.

Da es eine allg. schweizerische Pflanzenschutz-Verordnung nicht geben kann, so müssten die eidg. Wildhüter auf die kantonalen Verordnungen verpflichtet werden, d. h. die kantonalen Behörden müssten berechtigt sein, ihnen neben dem allgemeinen Wildschutz auch den kantonalen Pflanzenschutz in ihrem Bezirk zu übertragen.

Eine bezügliche Anfrage auf unserer Forstdirektion belehrte uns jedoch, dass man bei uns, wo nach § 6 der Pflanzenschutzverordnung die Jagdaufseher und Bannwarte die Anzeigepflicht daherriger Widerhandlungen auch haben, keine guten Erfahrungen gemacht hat. Es zeigte sich die Gefahr, dass dieses Personal gerade in derjenigen Jahreszeit dadurch von seinem Hauptpensum abgelenkt werde, wo die weit mühsamere Bewachung der Brut- und Standorte des Wildes am notwendigsten sei.

Wünschbarer als eine allgemein anzubefehlende Mitwirkung des Wildhutpersonals zum Pflanzenschutz wäre es, wenn den kantonalen Behörden nur freigestellt würde, nach Bedürfnis in einzelnen Fällen das eidg. Personal dafür anzugehen.

Burgäschisee.

Die Frage der Erhaltung des Burgäschisees mit seiner idyllischen Umgebung im Naturzustand, und also auch des botanisch wertvollen „Chlöpfimooses“ ist dies Jahr etwas weiter gediehen. Da der weitaus grösste Teil des als Natur- und Heimatschutz-Reservation gedachten Terrains auf solothurnischem Gebiet liegt, fiel die Initiative dafür der solothurnischen Naturschutz-Kommission und speziell ihrem tätigen Präsidenten, Herrn G. Hafner zu. Er wendete sich an uns und wir kamen überein, zunächst eine gemeinsame Eingabe an die Regierungen von Solothurn und Bern zu richten. Diese, in Solothurn verfasste Eingabe wünscht:

1. Eine öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums zur Erhaltung der Landschaft in der Weise, dass die Landzone zwischen „Chlöpfimoos“ und See mit Bauverbot belegt wird (auf Solothurner Boden).
2. Erlass eines Jagdverbotes innert der Grenzen:
südlich: Hauptstrasse Bern-Herzogenbuchsee,
westlich: Wegführung Seeberg-Mööslis,
nördlich: Strasse Mööslis-Gallishof-Aeschi,
östlich: Weg von Aeschi bis Hauptstrasse nach Bern.

3. Errichtung eines Reservates für den Schilfgürtel und die Baum- und Gesträuche-Gruppen am Ufer des Sees, sowie Aufnahme der weissen Seerose in die Kategorie der geschützten Pflanzen.
4. Erlass eines Verbotes, den Schilfgürtel des Sees mit Wasserfahrzeugen zu befahren oder vom Ufer aus zu betreten — ausgenommen die Fischerei durch die berechtigten Personen.

Das eingehend begründete und mit Plan vervollständigte Dokument konnten wir Ende Februar persönlich Herrn Forstdirektor Moser überreichen. Es war unterzeichnet von unsren sämtlichen Mitgliedern und von der Naturschutzkommision von Solothurn, dann von der Vereinigung für Heimatschutz und mehreren andern Vereinen von Naturfreunden der Umgebung. Die Mitunterzeichnung der Schweiz. Nat. Sch. Komm., sowie des Schweiz. Naturschutz-Bundes war nachzuholen.

Auf bernischem Gebiet stösst das Begehrten auf weniger Schwierigkeiten als auf solothurnischem: nach den lokalen Verhältnissen dürften sich deshalb unsere bernischen Behörden nach den solothurnischen richten. Wegen dem Verbot eines Pensionsbetriebes am See ist nämlich schon jetzt beim solothurn. Polizeidepartement eine Schadenersatzklage von Fr. 7442.— anhängig. Das dortige Finanzdepartement (Jagdwesen) prüft die Frage einer Naturschutzreservation ohne Bauverbot.

Wie sich bei allfälliger Einführung von Revierjagd die Sache abklärt, ist noch nicht abzusehen. Vielleicht wird man zugeben müssen, dass durch einen Pensionsbetrieb die Erhaltung des gegenwärtigen Seeniveau's und damit wenigstens die Flora des „Chlöpfimooses“ gerettet sein kann.

Meienried.

Von jeher galt bei unsren Botanikern das Meienried bei Büren als die interessanteste unserer Moorpflanzengemeinschaften. Bei einer früheren Aufnahme des Artenbestandes hatte Prof. RYTZ daselbst 24 verschiedene seltenere Arten und Varietäten konstatiert, von denen 14 in der Flora von Bern nicht nur als selten bezeichnet sind, sondern im Kanton überhaupt nur hier vorzukommen scheinen.

Die Vorbereitungen zu einer neuen Juragewässer-Korrektion lassen nun natürlich eine Änderung der Vegetationsverhältnisse befürchten und zwangen unsere Kommission, der Frage ihrer Erhaltung näher zu treten. Auf Empfehlung von Herrn Prof. FISCHER wendeten wir uns an Herrn Gymnasiallehrer G. CHRISTEN in Biel mit der Bitte,

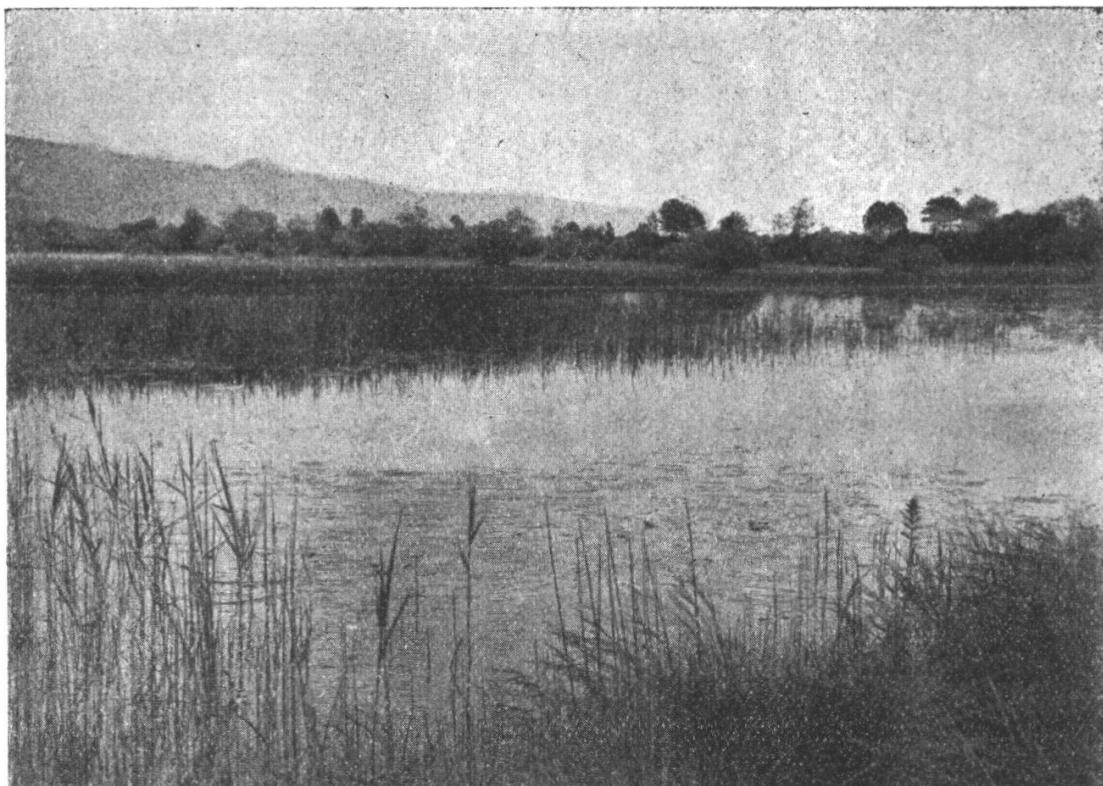


Fig. 2. **Zihlaltwasser bei Meienried gegen Nordost.**

Phot. G. CHRISTEN, 25. Mai 1926.

die gegenwärtigen Verhältnisse im Detail zu untersuchen und sich mit den Ingenieuren über die zu erwartenden Änderungen zu besprechen. Wir hatten damit den denkbar besten Kenner und Freund des Meienriedes gefunden, der die grosse Mühe mit lobenswertem Eifer auf sich nahm. Sein Bericht beleuchtet ebenso sehr den rein praktischen als den botanischen Standpunkt, ist von einer Karte und mehreren Photos begleitet und gibt die Situation vortrefflich wieder.

Herr G. CHRISTEN schreibt:

„Das für eine Reservation in der Umgebung von Meienried fallende Gebiet gliedert sich nach den Eigentumsrechten in 3 Teile, von denen die 2 ersten auf dem rechten (Süd-) Ufer der Aare sich befinden, während der 3. Teil auf dem linken (Nord-) Ufer liegt.

1. Das Zihlaltwasser vulgo Meienloch inklusive s. g. „Noden“ (Siegfriedblatt 124 Biel) hält total 17 ha 54 a 11 m². Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 14,000.—. Es ist Eigentum der Burgergemeinde Safneren und wurde von dieser im Jahre 1920 um Fr. 20,500.— von einem Konsortium erworben. Der Ertrag beläuft sich



Fig. 3. **Weidenhein bei Meienried, gegen Norden.**

Phot. G. CHRISTEN, 25. Mai 1926.

auf Fr. 200.— für die Fischenzen und Fr. 100—150 für Streue, total Fr. 300—350 pro anno.

Torf ist keiner vorhanden. Das „Loch“ steht durch eine Rinne mit der Aare in Verbindung. Zur Hochwasserzeit tritt aus der Aare Wasser in das Altwasser ein, zur Niederwasserzeit fliesst aus ihm ein Bächlein in die Aare ab. Es sind also im Altwasser Wasseraufstösse vorhanden, die vom Grundwasserstrom von der alten Aare her, also aus der Richtung Aarberg-Lyss-Dotzigen stammen.

Im Meienried ist die in Frage kommende, des Schutzes bedürftige Flora am reichsten entwickelt. Da finden sich *Hottonia*, *Ranunculus* *Lingua*, *Sagittaria*, *Sium latifolium*, *Nuphar*, *Nymphaea*, *Gratiola*, *Sparagnum minimum* etc.

Dem Altwasser droht die natürliche Verlandung vom westlichen Flachufer und „künstliche“ Verlandung vom östlichen Steilufer her, indem über das letztere der Abraum der dort liegenden Aecker, Steine, Wurzeln usw. in das „Loch“ geworfen werden. Dieser künstliche Verlandungsprozess sollte in erster Linie eingedämmt werden.

2. Der Weidenhain östlich des Altwassers. Dieser wohl grösste alte Kopfweidenbestand in der Mittelschweiz ist ein Unikum von eigenartiger Stimmung und Schönheit.

Er bietet der Vogelwelt vortreffliche Nistgelegenheit und birgt auch seinerseits interessante Pflanzen. Das Grundstück hält 2 ha 51 a 47 m² und ist Eigentum der Burgergemeinde Scheuren. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 8800.—.

Der Ertrag für Streue und Brennholz ist jedenfalls gering, da die Weiden nur alle 5—6 Jahre einmal geschnitten werden. Die Eigentümerin, resp. ihre Behörde, der Burgerrat, hat offenbar Verständnis für die Eigenartigkeit ihres Besitzes, indem sie beim Zusammenbruch alter Stämme junge Pflanzen stecken lässt. Bei Hochwasser steht der Hain 60—80 cm im Wasser, bei normalem Wasserstand liegt der Boden fast vollständig trocken.

3. Das „Häftli“ (ein Wald von etwa 500 m Länge und Breite am Nordufer der Aare um das alte Aarebett) ist Eigentum des Staates Bern, beherbergt weniger seltene Pflanzen, ist aber in der Umgebung als Vogelparadies bekannt.

Als zu schaffende Reservation gehören die 3 Gebiete jedenfalls zusammen.

Die Präsidenten und Schreiber der Burgergemeinden Safneren und Scheuren sind davon in Kenntnis gesetzt, dass sich der Naturschutz für das Gebiet interessiert und stehen anscheinend der Angelegenheit sympathisch gegenüber.

Alle Bemühungen und eventuellen finanziellen Opfer würden nun aber umsonst sein, wenn durch den geplanten Ausbau der Jura-gewässerkorrektion die Verhältnisse in den oben genannten Gebieten wesentliche Änderungen erfahren würden.

Der Unterzeichnete hat bei Herrn PETER, dem Chefingenieur der J. G. K. in Bern persönlich vorgesprochen und ist in liebenswürdiger Weise empfangen und aufgeklärt worden.

Herr PETER führte folgendes aus:

Das Projekt sieht bei Meienried eine Tieferlegung der normalen Wasserstandsquote von 60—80 cm vor. Diese Quote würde also in Zukunft der heutigen Niederstandsquote entsprechen. Die Wasserspiegelabsenkung würde also voraussichtlich keine Gefährdung des in Betracht fallenden Gebietes bedingen, um so mehr, als ein von der alten Aare herkommender kräftiger Grundwasserstrom im Zihlaltwasser beträchtliche Ergüsse ergibt.

Es ist dagegen vorgesehen, die tiefer gelegenen Gebiete zu beiden

Seiten der Aare zur Deponierung von Aushubmaterial (einige Millionen m³) zu benutzen.

Dabei wird man aber aus ökonomischen Gründen in erster Linie die dem Staat zustehenden Gebiete, also das „Häftli“ verwenden. Privateigentum, also das Zihlaltwasser, käme erst in letzter Linie in Betracht, insbesondere, wenn dort ein Reservat errichtet werden sollte.

Herr PETER zeigte volles Verständnis für die Bestrebungen des Naturschutzes und liess durchblicken, dass bestehende Rechte unbedingt von der Bauleitung respektiert werden würden.“

Biel, 16. Juni 1926.

sig. G. CHRISTEN.

Gestützt auf ein so ausführliches Gutachten war es uns, nach Rücksprache mit Herrn PETER, leicht, ein Gesuch an die kantonale Baudirektion zu begründen und zu formulieren, dahin gehend:

„Es sei bei weiterer Ausarbeitung der Ausführungspläne der Juragew.-Korrektion darauf Bedacht zu nehmen, dass das Meienried durch keine Deponien verändert werde.“

Das Begehr eines Vogelschutzrevieres im „Häftli“ liessen wir vorläufig bei Seite, weil es doch erst später bei der Forstdirektion anhängig würde.

Bei Herrn Regierungspräsident BÖSIGER, dem wir das Gesuch persönlich auseinandersetzten, fanden wir sympathisches Entgegenkommen, und kurz darauf erhielten wir die schriftliche Erklärung:

„Erst die Detailstudien der Gewässerkorrektion würden entscheiden, welche Stellen sich am besten für die Materialablagerungen eignen; man werde unsren Wünschen, so weit es eben möglich sei, Rechnung tragen, und könne uns mitteilen, dass die generellen Projekte bis jetzt nur eine Deponie auf dem linken Ufer vorsehen, während das rechte Ufer nicht beansprucht werde.“

Mit dieser Antwort haben wir allen Anlass, vorläufig zufrieden zu sein, gewärtigen aber unsren Standpunkt vielleicht später wieder vertreten zu müssen. Auch ist nicht zu vergessen, dass die Sicherung der Flora im Meienried auch Verhandlungen mit den Grundeigentümern erfordert.

Zur Erhaltung dieser in ihrer Art und ihrem Reichtum einzig dastehenden einheimischen Pflanzengemeinschaft dürfte einmal die Opferwilligkeit der Naturschutzfreunde in Anspruch zu nehmen sein.

Gwatt.

Von der naturwissenschaftl. Gesellschaft Thun wurden wir ersucht, ihre Eingabe an die Forstdirektion um Ueberlassung einer staatlichen Liegenschaftsparzelle im Gwatt zu empfehlen. Entsprechendenfalles ist der freiwillige Ankauf einer Nachbarparzelle zum Zweck der Vergrösserung angeboten, um daselbst ein absolutes Reservat für Tier- und Pflanzenwelt entstehen zu lassen. Ein solches Beispiel gesicherter Strandflora und Fauna fehlt im Kanton, und wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlung Früchte trug, worüber die opferfreudigen Thuner Naturfreunde uns berichten können.

Rothmoos.

Ebenso hoffen wir, dass der Bericht der Naturschutzkommision von Thun beruhigende Zusagen über den Scheuchzeriabestand im Rothmoos im Eriz enthalten werde.

Alpenpflanzen.

Im April bat von Oberhofen aus der englische Oberstlt. Hr. RANKIN in korrekter Weise die Forstdirektion um die Erlaubnis, Alpenpflanzen ausgraben zu dürfen. Unter den von ihm speziell genannten Arten befanden sich natürlich die in der Pflanzenschutz-Verordnung besonders berücksichtigten. Als wir das Schreiben begutachteten sollten, gaben wir zunächst zu, dass einem auf dem richtigen Weg eingegangenen Gesuch so weit möglich entsprochen werden sollte. Aber im Einzelnen veranlassten wir im Einvernehmen mit Herrn Prof. FISCHER die Forstdirektion, wie folgt zu antworten:

„*Lilium croceum*, *Iris sibirica*, *Aquilegia alpina* und *Daphne cneorum* sind bei uns zu selten, als dass eine Ausnahme vom bestehenden Verbot des Ausgrabens gestattet werden könnte; das Gleiche ist der Fall bei *Cypripedium Calceolus*, welcher Pflanze sowieso stark nachgestellt wird.“

Für *Cyclamen europaeum* gestatten wir Ihnen das Ausgraben von höchstens 4 Stück, bedauern jedoch, die Bewilligung für die 5 erstgenannten seltenen Pflanzen aus den angeführten Gründen nicht erteilen zu können. Uebrigens können Sie sich die gewünschten Exemplare vielleicht durch einen Handelsgärtner, der alpine Pflanzen führt, beschaffen; es sind dies z. B. die Firmen Wartmann in St. Gallen und Correvon in Genf.“

Unser Vorschlag wurde fast wörtlich angenommen. So erfreulich und vorbildlich für spätere Fälle dieser Erfolg war, so fatal fiel leider hernach eine Auskunft aus, die in Sachen Edelweiss von der Justizdirektion einlief.

Die Forstdirektion hatte bisher von Jahr zu Jahr der Gärtnerei W. von Gunten in Interlaken die Bewilligung zum Verkauf von Alpenpflanzen nach § 3 der Pfl. Sch. Verord. erteilt. Als nun die Gärtnerei Edelweiss massenhaft aus Graubünden, wo der Verkauf nicht strikte verboten ist, bezog und in den Handel brachte, empfand es das Publikum nachgerade doch als einen Hohn, dass man in einem andern Kanton gewachsenes Edelweiss frei verkaufen dürfe, bernisches Edelweiss aber für den Handel entwertet sei. Deshalb wurde die Konzession dies Jahr zuerst verweigert. Der Konzessionär beharrte darauf, bis die Forstdirektion bei der Justizdirektion anfragte, ob das Verkaufsverbot des § 2 auch auf solches Edelweiss, das nicht im Kanton gewachsen sei, Anwendung finden könne?

Die juristisch motivierte Antwort ging nun leider dahin, dass:

1. die Auslegung des § 2 als Verbot von allem Edelweiss (ohne Unterschied der Provenienz) möglich erscheine, dass aber:
2. die Strafbestimmungen der Verordnung nur so ausgelegt werden dürfen, dass sie mit Art. 83 E. G. zum Z. G. B. übereinstimmen, also nur so weit als es den Schutz der bernischen Alpenpflanzen erfordere.

Bei einer Anwendung der Verordnung auf ausserkantonales Edelweiss bestände die Gefahr, dass die Strafgerichte die ausdehnende Auslegung der Verordnung als gesetz- und verfassungswidrig erklären.

Aus der Eröffnung folgt, dass die Konzession erteilt werden muss, ja, dass sie im Grund für den Händler nicht einmal notwendig wäre.

Gegen die unangenehme Belehrung hat man nur den Trost, zu vermeiden, dass einmal die dem Naturschutz wohlwollende Forstdirektion vor dem Strafrichter ins Unrecht gesetzt und gar noch zu Kosten verurteilt würde.

Für die Bestrebungen des Pflanzenschutzes bedeutet dagegen das Weiterbestehen solcher Blumenhandlungen mit oder ohne Konzession eine verhängnisvolle Schädigung. Denn jeden Sommer konstatiert unser Mitglied Dr. JENZER in Interlaken, dass plötzlich in den Blumenläden Edelweiss, Cypripedium und andere geschützte Pflanzen zum Verkauf im Schaufenster stehen. Auch wenn dann zur Kontrolle

dem Polizeiinspektorat die Einfuhr nachgewiesen wäre (was übrigens nicht einmal geschehen sein soll), so sieht der Einwohner die Herkunft den Pflanzen nicht an, und muss glauben, der Verkauf sei überhaupt freigegeben. Er begreift nicht, dass man bestraft werde wegen zu vielem Edelweissplücken, wenn es im Handel massenhaft verkauft wird. Eine Kontrolle der eingeführten oder aus nächster Nähe eingeschmuggelten Pflanzen ist kaum durchzuführen, so dass der Be- raubung der Alpenflora durch Blumenhändler Tür und Tor offen steht.

Unwillkürlich denkt man an den Erfahrungssatz: „*Summum jus — summa injuria*“ — und sucht einen Ausweg.

Löffelkraut.

Die Bernische Botanische Gesellschaft ersuchte uns, das Löffelkraut, *Cochlearia officinalis* L. ssp. *pyrenaica* (DC) Rouy et Fouc. in die Liste der geschützten Pflanzen aufnehmen zu lassen, mit der Begründung:

„Das nordische Löffelkraut, das in der Schweiz nur an wenigen Stellen des Berneroberlandes und der benachbarten Teile der Freiburger Alpen gefunden wird, galt seit längerer Zeit als ausgestorben, da die Apotheker diese officinelle Pflanze massenhaft sammelten. Neuerdings wird diese Art an den meisten der früheren Standorte in schönen Kolonien wieder gefunden (Eriz, Justistal, Ganterisch-See, Kandersteg). Mit dem Bekanntwerden dieser Funde taucht aber zugleich die Ausrottungsgefahr wieder auf, und da sollte vorgebeugt werden, da sonst die Hilfe bei dieser einjährigen Art leicht zu spät kommen könnte. Der Schutz lässt sich um so leichter rechtfertigen, als eine andere Form des Löffelkrauts, die genau dieselben Heilwirkungen besitzt, für Heilzwecke kultiviert wird.“

Es war uns nicht möglich, diesen Standpunkt einzunehmen, weil die *Cochlearia* als wildwachsende Alpenpflanze schon jetzt durch § 1 und 3 der Pflanz. Sch. Verord. einigermassen geschützt ist und nur um dieser einen Art willen der Regierungsrat kaum die Verordnung ändern würde. Zudem verwies Herr Prof. FISCHER auf einen Artikel von Hrn. Prof. ROSENTHALER in den „*Pharmaceutica Acta Helvetica*“, wonach die Verwendung von frischem Löffelkraut für die Herstellung von *Cochlearia*-präparaten unnötig ist.

Wir kamen deshalb zum Schluss, die Schweiz. Pharmakopöe- Kommission in der Person von Herrn Prof. TSCHIRCH auf die gefürch-

tete Ausrottung der *Cochlearia* aufmerksam zu machen, und sie zu ersuchen, darauf gutfindende Rücksicht zu nehmen.

Seerosen.

Ein anderer Wunsch der Bern. Botan. Ges. bezog sich auf Schutzmassnahmen für die Seerosen, deren Bestände immer mehr durch Fluss- und Seeufer-Korrektionen eingeengt werden. Die Raubwirtschaft von Sonntagsausflüglern bewog die Gesellschaft, in der Presse einen dringenden Mahnruf an das Publikum zu richten; eine Ausdehnung der Pflanz. Sch. Verord. auf *Nymphaea alba* und *Nuphar luteum* erscheint ihr notwendig.

Ohne weitgehende Umformung der eingelebten Verordnung ist dies jedoch nicht angängig, denn die Seerose zählt zu keiner der bisher geschützten Pflanzenkategorien (Alpen- und Moor-Pflanzen, Zwiebel- und Moor-Pflanzen der Hochebene), auch ist sie momentan von Ausrottung doch nicht bedroht. Wir glauben vielmehr, dass Aufrufe, wie gerade derjenige der Botan. Ges., oder solche der Heimatschutzvereinigung in derart ästhetischen Fragen besser wirken als Polizeiverordnungen.

Gewiss ist dagegen Aufklärung in den Schulen immer wieder von Neuem notwendig, weshalb wir auch bereits auf der Direktion für Unterrichtswesen vorgesprochen haben mit der Bitte, dass im Frühjahr die Lehrerschaft im Schulblatt angehalten werde, den Naturschutzgedanken zu vertreten.

Die Eibe im Gerstler.

Endlich sei gemeldet, dass die grosse, s. Zt. von den Herren PAUL und FRITZ SARASIN der Schweiz. Naturf. Ges. geschenkte Eibe im Gerstler bei Heimiswyl von *Polyporus sulfureus* befallen ist und demnach in absehbarer Zeit absterben wird. Wir machten Herrn P. SARASIN darauf aufmerksam, und er liess sie durch Herrn Dr. W. VISCHER, dem sich Dr. GAUMANN und Kreisförster VON ERLACH anschlossen, im Januar inspizieren. Der dahерige Bericht lautet:

... „Der Pilz wurde von Prof. FISCHER von Bern bestimmt. Bei unserm Besuch merkten wir verschiedene Fruchtkörper in verschiedener Höhe am Baum. Der Pilz befällt erst das Kernholz und dringt dann von innen gegen das Splintholz und die Rinde vor. Irgendwelche Massregeln können nicht mehr genommen werden. Jedoch kann der Baum noch mehrere Jahre oder Jahrzehnte leben.

Es wurde dem Eigentümer des nahe gelegenen Hofes empfohlen, die Fruchtkörper stets zu entfernen. Herr Lehre BERTSCHI (im Kaltacker), der sich ebenfalls für die Sache interessiert, will gerne die Massregel, wodurch wenigstens die weitere Verbreitung des Pilzes eingedämmt werden soll, überwachen.“

D. Zoologie.

Das Jagdregal.

Die Bemühungen der Forstdirektion zur Hebung des Wildstandes fangen an, ihre schönen Früchte zu tragen, denn dies Jahr wird die Jagd im Allgemeinen als gut bezeichnet, und mit Erstaunen vernehmen wir, dass nicht weniger als 121 geschossene Rehböcke kontrolliert wurden.

Man sieht, dass die 15 Wildhüter mit ihren Hülfsbütern in den Bannbezirken, und die über 100 Jagdaufseher im offenen Gebiet, die dies Jahr mit dem Aussetzen von Wild etc. gegen 54,000 und 40,000 Franken kosteten, nicht umsonst da sind. An Vereine wurden für lokalen Vogelschutz wieder Beträge im Ganzen von Fr. 500 verteilt, so dass nun auch der Bestand wenigstens der Wasservögel wesentlich zugenommen hat.

Allerdings mag zu dem schönen Resultat auch der Umstand beigetragen haben, dass die Zahl der Jagdpatente auf 1314, der Betrag der Einnahmen auf zirka Fr. 153,800 gesunken ist (Fr. 9000 weniger als letztes Jahr). Sehr wahrscheinlich wird aber, gerade wegen der Aussicht auf bessere Jagd, die Anzahl der Jäger wieder zunehmen, was man schliesslich nicht zu sehr zu bedauern braucht, wenn — unser Jagdgesetz so ernsthaft gehandhabt wird wie bisher.

Leider steigt dafür eine Wolke auf, von der man nicht weiss, ob sie fruchtbaren Regen oder Hagel birgt: Es ist der Auftrag des Grossen Rates an die Forstdirektion, Vorschläge zu machen, um den Ertrag des Jagdregals zu erhöhen. Weitere Erhöhung der Patentgebühren ist ausgeschlossen, da ihre Höhe schon jetzt die Nachfrage danach herabdrückte, und es bleibt nur die Frage, ob Einführung eventueller oder allgemeiner Revierjagd, d. h. des Jagdpachtsystems, den Staatssäckel besser alimentieren könnte und sollte. Die Forstdirektion hat für beide Eventualitäten Vorschläge ausgearbeitet, so dass im Frühling im Grossen Rat und im Publikum der Streit um Revier- oder Patent-Jagd wieder entbrennen kann.

Jedenfalls ist daran festzuhalten, dass auch bei Revierjagd im Interesse des Naturschutzes Bannbezirke und kleinere Vogelschutzreviere (sie mögen auch Wildasyle genannt sein) erhalten bleiben. Dabei können sich Schwierigkeiten ergeben, weil bei der Pachtjagd gewöhnlich ein ziemlicher Teil der Einnahmen den Gemeinden zuzukommen pflegt, so dass diese durch Bannbezirke irgend welcher Art geschädigt würden.

Deshalb wendete sich die Schweiz. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz schon am 27. Juli an die Forstdirektion mit einer Eingabe, worin sie ersuchte:

„Im neuen Jagdgesetz die Grundlagen zu schaffen, damit die Errichtung oder Beibehaltung von Reservationen möglich sei.“

Selbstverständlich unterstützten wir diesen Wunsch persönlich aufs Angelegentlichste; wir erhielten mündlich die Zusicherung, dass man Verständnis dafür habe und ihn berücksichtigen werde.

Ob schliesslich ein Pachtssystem für Jäger, Staatsfinanzen und Naturschutz befriedigender herauskomme, als der gegenwärtige Zustand, das bleibe dahingestellt; es kommt uns vor, als ob bei dem Gescher nicht viel Wolle zu holen sei. Gewiss hat die Eingabe der Gesellschaft für Vogelkunde zur richtigen Zeit auf einen wunden Punkt des Vorhabens hingewiesen.

Die Jagdverordnung.

Wie gewohnt, ist die diesjährige Jagdverordnung das Produkt langer Unterhandlungen zwischen der Forstdirektion, die ganz allgemein die Hebung des Regalertrages anstrebt, und der Jagdkommission, die das System der Bannbezirke möglichst zum Vorteil der Jäger auszubilden sucht.

Man ist auf diese Weise zur Vermehrung der letztjährigen Bannbezirke auf 47 gelangt, von denen etwa 9 kleine und kleinste als „gebannte Bezirke mit beschränkter Jagdzeit“ nicht mehr als absolute Schongebiete anzusprechen sind. In den meisten davon ist die Jagd für September und Oktober (nicht für November) freigegeben, also auf Haarwild einen Monat (17 Tage) gestattet. Gleichwohl mögen sie, weil sorgsam abgegrenzt und im ganzen Mittelland verteilt, ihren Wert haben.

Daneben haben wir 18 ganz geschlossene Bannbezirke von mittlerer Grösse und 20 solche von etwa 20—80 km² Ausdehnung. Von diesen letzteren gruppieren sich 8 im Oberland zu 4 grossen Kom-

plexen: südlich des Brienzsees bis zum Breithorn, im Kien- und Suldtal, zwischen oberem Saane- und Simmelauf und an der Stockhornkette. Hier musste die Konzession gemacht werden, dass in Teilen von 4 Bannbezirken die Gemsjagd für 5 Tage, absichtlich überall gleichzeitig vom 10.—21. September, gestattet wurde.

Eine recht schöne Neuerung der Verordnung bestand dagegen darin, dass dem einzelnen Jäger die Erlegung von mehr als 6. G e m s e n nicht gestattet ist. Hoffen wir, es bleibe dabei.

Steinwild.

Hr. Dr. JENZER meldet aus Interlaken, dass sich gegenwärtig im dortigen Zuchtpark 19 Stück Steinwild befinden, inbegriffen die dies Jahr geworfenen 3 Geisslein und 2 Böcklein. Weiter schreibt er:

„Abgegeben vom Zuchtpark wurden im Laufe des Jahres 10 Stück.

Die grösste Wildkolonie mit 18 Stück am Hardergrat gedeiht prächtig und vermehrt sich Jahr für Jahr. Dies Jahr konnten 4 Junge gesichtet werden.

Am Schwarzen Mönch stehen nun 8 Stück.

In den Engelhörnern wurden 5 Stück ausgesetzt; eines ging ein; es konnte gefunden werden, wobei man Lungenentzündung als Todesursache konstatierte.“

Bei diesen Resultaten erscheinen die Klagen der Schweiz. Blätter f. Naturschutz (1. Jahrg. IV.) kaum stichhaltig. Man verlangt da Kolonien von mindestens 40 Stück und jammert über Verzettelung der ausgesetzten Tiere. Aber das am Harder ausgesetzte Rudel vermehrt sich selbständig, trotzdem er nur 10—14 ausgewachsene Exemplare zählte. Weitere ähnliche Akklimatisationsgebiete, wie z. B. die Engelhörner, aufzusuchen, kann durch Vermehrung der Erfahrung nur nützlich sein. Es hätte auch gar keinen Sinn, dem Wildparkverein Interlaken, der seit Jahren mit grossen Kosten erfolgreich Steinwild gezüchtet hat, daraus einen Vorwurf zu machen, wenn er einzelne Stücke zur Sicherung seiner finanziellen Lage verkauft.

Adler.

Auf der Forstdirektion sind dies Jahr vier bezogene Horste angemeldet worden, nämlich:

an der Stockhornkette, je 1 an der Klusfluh und der Pfadfluh;
im Blümlisalpgebiet, 1 an der Golderenfluh;
am Faulhorn, 1 an der Falkenfluh.

Ausserdem wurde die Klage über ein geraubtes Lamm am Ruchenstein bei Zweisimmen als berechtigt anerkannt, und gemeinschaftlich von Staat und Schweiz. Naturschutzbund entschädigt.

E. Organisation.

Schliesslich gereicht es uns zur Freude, mitteilen zu können, dass Herr Dr. med. LA NICCA, der letztes Jahr uns den Anfang zu einem Fond für Naturschutzzwecke spendete, sich nun bereit erklärt hat, seine Wahl in unsere Kommission anzunehmen.

Bern, im November 1926.

Der Präsident der Bernischen Naturschutz-Kommission:
L. VON TSCHARNER.